

**Audit Committee
Institute e.V.**

Vorschlag zur Änderung des **Deutschen Corporate Governance Kodex**

Gefördert durch



Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 21. Januar 2022 einen Vorschlag zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgelegt.¹ Stellungnahmen hierzu können bis zum 11. März 2022 bei der Regierungskommission abgegeben werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen insbesondere eine verstärkte Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Belangen bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen vor.

¹ Online abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

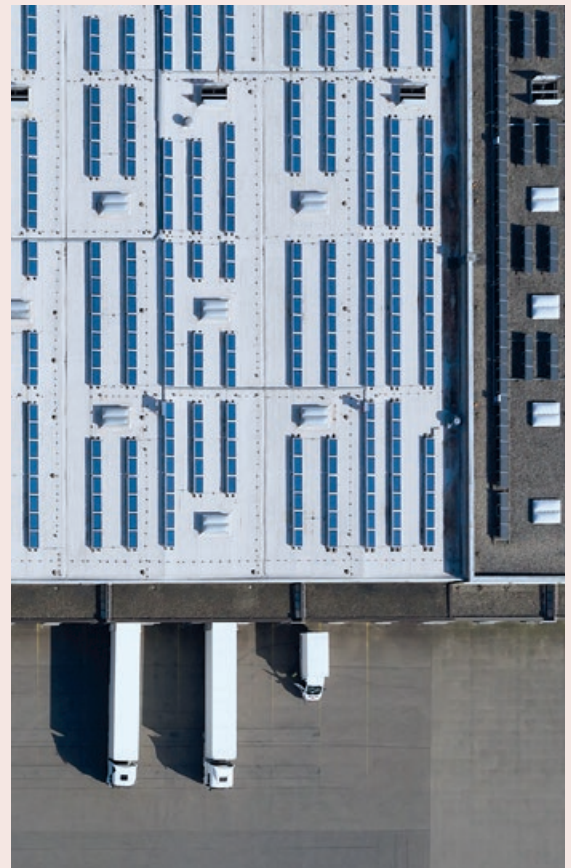


Foto: © Bim/Stock.com

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**,
Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Übersicht über wesentliche vorgeschlagene Änderungen

Aufgaben des Vorstands

Durch folgende neue Empfehlungen zu den Aufgaben des Vorstands soll der **Stakeholder-Ansatz** konkretisiert werden:

- Der Vorstand soll **systematisch identifizieren** und **bewerten**:
 - die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie
 - die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit.
- Die **Unternehmensstrategie** soll zudem Auskunft darüber geben, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind. Entsprechend soll die **Unternehmensplanung** finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten. Laut der Begründung zum Kodexentwurf² wird dies in vielen Unternehmen schon so gehandhabt.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Parallel zu den neuen Empfehlungen zu den Vorstandsaufgaben sollen auch die Aufgaben des Aufsichtsrats erweitert werden. So soll er in Zukunft insbesondere überwachen,

- wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der **strategischen Ausrichtung des Unternehmens** und deren Umsetzung berücksichtigt wird,
- dass **strategische und operative Pläne** finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen,³
- dass das **interne Kontroll- und Risikomanagementsystem** auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.⁴

2 Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Begründung der am 21. Januar 2022 vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, online abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

3 Die beiden erstgenannten Aufgaben könnten sich laut Begründung zum Kodexentwurf für einen Nachhaltigkeitsausschuss eignen.

4 Die letztgenannte Aufgabe fällt laut Begründung zum DCGK regelmäßig in den Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses.

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Nachdem durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) klargestellt wurde, dass der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung überwachen muss, soll die entsprechende Empfehlung des DCGK gestrichen werden. Die Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse durch das FISG hat zudem zur Folge, dass die Empfehlung zur Bildung eines Prüfungsausschusses gestrichen werden soll.

Neu aufgenommen werden sollen für den Prüfungsausschuss folgende Empfehlungen, die Best Practices beschreiben sollen:

• Überwachung der Abschlussprüfung:

Der **Prüfungsausschuss** soll mit dem **Abschlussprüfer** Folgendes diskutieren:

- die Risikoeinschätzung,
- die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie
- die Prüfungsergebnisse.

Der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** soll

- sich regelmäßig mit dem **Finanzvorstand** und dem **Abschlussprüfer** über den **Fortgang der Prüfung** austauschen,
- an **Diskussionen zwischen Management und Abschlussprüfer über kritische Prüfungs-sachverhalte teilnehmen** und
- dem **Ausschuss** hierüber **berichten**.

• Prüfung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems⁵ sowie des internen Revisionssystems

Der Prüfungsausschuss soll sich außerdem davon überzeugen, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit der verschiedenen Elemente des eingerichteten **internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems⁶ intern geprüft** werden, und **externe Prüfungen auch des internen Revisionssystems** veranlassen.

5 Dieses umfasst nach Auffassung der Regierungskommission auch das Compliance-Management-System.

6 Einschließlich Compliance-Management-System

Expertise im Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch **Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** umfassen. Laut Begründung zum Kodexentwurf soll diese unabhängig von der für den Prüfungsausschuss empfohlenen Sachkunde für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sein.

Ein **Finanzexperte im Bereich der Rechnungslegung**⁷ soll in Zukunft auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** verfügen. Er muss nicht mehr gleichzeitig mit der Abschlussprüfung vertraut sein.⁸ Ein **Finanzexperte im Bereich der Abschlussprüfung**⁹ soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Abschlussprüfung **einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** verfügen. Mit der Formulierung »**Kenntnisse und Erfahrungen**« würde der DCGK laut der Begründung zum Kodexentwurf über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, wonach der Sachverständige auch durch eine entsprechende Weiterbildung erworben werden könne. In der **Erklärung zur Unternehmensführung** soll der Aufsichtsrat nähere Angaben zu den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den genannten Gebieten machen.

Prüfungsausschussvorsitzender soll ein Finanzexperte sein. Es bleibt dabei, dass der Prüfungsausschussvorsitzende unabhängig und nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender sein soll.

Sitzungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss soll **regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand** tagen.¹⁰

Unternehmerische Kontrollsysteme

Empfohlen werden soll, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auf **finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange** ausgerichtet sein soll. Dies soll laut Kodexentwurf die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten einschließen.

Im **Lagebericht** sollen künftig die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems¹¹ beschrieben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.¹² Laut Begründung der Regierungskommission zum Kodexentwurf soll die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit sich regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.

Anpassungen an gesetzliche Änderungen

Einzelne Kodexbestimmungen wurden zudem an die gesetzlichen Neuerungen durch das FISG und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) angepasst. ←

7 Vgl. § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG

8 Er soll weiterhin auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügen.

9 Vgl. Fn. 7

10 Um die vertrauliche Kommunikation zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer zu stärken, wurde durch das FISG bereits klar gestellt, dass der Vorstand dann nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, wenn sich der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer über dessen Prüfung austauschen will, es sei denn, der Aufsichtsrat sieht die Teilnahme des Vorstands für erforderlich an (§ 109 Abs. 1 S. 3 AktG). Der DCGK empfiehlt bereits, dass der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll.

11 Vgl. Fn. 5

12 Gesetzlich sind kapitalmarktorientierte Gesellschaften bereits verpflichtet, im Lagebericht wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289 Abs. 4 HGB).